

## SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020

Aufgrund der §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) in Verbindung mit den §§ 96 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2020 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je  | 3.130.700 €, |
| davon - im Erfolgsplan  | 1.988.600 €, |
| - im Vermögensplan  | 1.142.100 €, |
| und einem Jahresverlust von   | 84.600 €,    |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 16.600 €,    |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von  | 0 €.         |

### § 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €.

Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 23. Juni 2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt. Das Landratsamt Calw genehmigt den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 16.600 € nach § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt in der Zeit vom Montag, 20. Juli 2020, bis einschließlich Dienstag, 28. Juli 2020, bei der Gemeinde Althengstett in 75382 Althengstett, Simmozheimer Straße 16, Zimmer 003, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Althengstett, 14. Juli 2020

gez. Dr. Götz  
Bürgermeister